



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Lars Harms (SSW)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerium für Justiz und Gesundheit**

### **Schöffenwahl 2023**

Vorbemerkung:

In diesem Jahr werden in den Kommunen Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028 gewählt. Unterschiedliche rechte Vereinigungen rufen laut Medienberichterstattung ihre Mitglieder dazu auf, zu kandidieren.<sup>1</sup>

Laut § 44a Richtergesetz dürfen Personen nicht zum Schöffen oder Schöffin gewählt werden, wenn sie gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder der Stasi angehört haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat zudem 2008 entschieden, dass Kandidierende für das Schöffenamt nicht gewählt werden dürfen, wenn Zweifel an deren Verfassungstreue bestehen.

1. Wie werden Kandidierende für die Schöffenwahl auf ihre Verfassungstreue und auf den Ausschluss der Kriterien nach § 44a Richtergesetz überprüft?

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Strafsachen, die abweichend von den übrigen ehrenamtlichen Richtern die Bezeichnung „Schöffen“ führen (§ 45a Deutsches Richtergesetz – DRiG), werden nicht von der Landesjustizverwaltung berufen, son-

---

<sup>1</sup> <https://www.lto.de/recht/meinung/m/schoeffen-wahl-2023-ehrenamtliche-richter-justiz-gericht-bewerbung-auswahl-kriterien-kommentar/>

dern in einem zweistufigen Verfahren gewählt (vgl. §§ 30 ff. Gerichtsverfassungsgesetz – GVG). Zunächst werden von den Gemeinden bzw. von den Jugendhilfeausschüssen (§ 35 Jugendgerichtsgesetz – JGG) die Vorschlagslisten aufgestellt. Aus diesen Listen werden später durch die Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten die Haupt- und Ersatzschöffen gewählt. Der jeweiligen Gemeindevertretung bzw. dem Jugendhilfeausschuss obliegt es, die Vorschlagslisten ordnungsgemäß vorzubereiten, insbesondere eigenverantwortlich darauf zu achten, dass nur geeignete Bewerberinnen und Bewerber in die Listen aufgenommen werden, welche die hohen Anforderungen des Amtes erfüllen. Ungeeignete Personen sowie Bewerberinnen und Bewerber mit extremistischen bzw. verfassungsfeindlichen Aktivitäten sollen nicht in die Vorschlagslisten aufgenommen werden.

§ 44a Abs. 1 DRiG ist in seiner gegenwärtigen Fassung als sog. „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet („zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer...“). Er enthält zwei Ausschlussgründe, und zwar zum einen den Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit (Nr. 1) und zum anderen die Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR (Nr. 2). Dabei eröffnet § 44a Abs. 2 DRiG die Möglichkeit, dass die für die Berufung zuständige Stelle von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen kann, dass bei ihm die in § 44a Abs. 1 DRiG aufgezählten Hindernisse nicht vorliegen. Erst kürzlich hat das BMJ einen Referentenentwurf zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vorgelegt, der einen zwingenden Ausschlussgrund für die Berufung bei Zweifeln am Bestehen der Verfassungstreue von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern vorsieht („Muss-Regelung“). Eine solche Regelung würde – im Gegensatz zur Sollvorschrift des bisherigen § 44a Abs. 1 DRiG – zur Möglichkeit der Erhebung von Besetzungsrügen führen. Ob der Referentenentwurf die Zustimmung des Bundeskabinetts finden und in eine entsprechende Gesetzesänderung münden wird, bleibt abzuwarten.

2. Gibt es hierbei eine Voranfrage beim Verfassungsschutz und/oder der Polizei?

Nein, ohne konkreten Anlass werden dort keine entsprechenden Anfragen gestellt.

3. Welche Möglichkeiten hat und nutzt das Land, die Kommunen bei der Überprüfung zu unterstützen?

Da die Landesjustizverwaltung weder in die Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeindevertretungen bzw. Jugendhilfeausschüsse noch in die anschließende Entscheidungsfindung der Schöffenwahlausschüsse unmittelbar eingebunden ist (vgl. bereits die Antwort auf Frage 1), kann sie lediglich im Rahmen von allgemeinen Verfügungen und Erlassen unterstützen; eine Überprüfung der Bewerberinnen und Bewerber durch die Landesjustizverwaltung sieht das Gesetz nicht vor (§ 36 GVG).

Bislang existierte in Schleswig-Holstein keine Verwaltungsvorschrift, die mit Blick auf die Pflicht zur Verfassungstreue von Schöffinnen und Schöffen das Ermessen der für die Berufung zuständigen Stelle konkretisiert. Im Vorgriff auf die anstehende Schöffenwahl sind die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften daher neu gefasst und um den Regelungsgehalt des § 44a DRiG ergänzt worden. So sieht die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz „Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028“ vom 8. Juni 2022 – II 302/3221-1-15 – (Amtsbl SH 2022, 699, SchlHA 2022, 268) unter Ziffer 2.1.2 vor, dass Personen, bei denen die Hinderungsgründe des § 44a DRiG vorliegen, nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Die Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz und Gesundheit „Hinweise und Empfehlungen zur Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028“ vom 19. Dezember 2022 – II 302/3221-1-15 – (Amtsbl SH 2023, 189, SchlHA 2023, 25) gibt den Wortlaut des § 44a DRiG vollständig wieder. Dessen Absatz 2 lautet: „Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.“ Insoweit geht die Bekanntmachung vom 19. Dezember 2022 noch einen Schritt weiter, indem sie den Gemeinden und Jugendhilfeausschüssen vorschreibt, dass eine Erklärung im Sinne des § 44a Abs. 2 DRiG nach Möglichkeit einzuholen ist.

Folglich gibt es in Schleswig-Holstein nunmehr gleich zwei Verwaltungsvorschriften, welche das Ermessen der für die Berufung zuständigen Stelle lenken, um die die Verfassungstreue von Schöffinnen und Schöffen zu gewährleisten. Bereits im Rahmen der Auswahl der vorzuschlagenden Person durch die Gemeinde bzw. den Jugendhilfeausschuss soll eine Negativerklärung im Sinne des § 44a Abs. 2 DRiG eingeholt werden mit der Konsequenz, dass Personen, bei denen Hinderungsgründe nach § 44a DRiG bestehen, gar nicht erst in die Vorschlagslisten aufzunehmen sind.

4. Sind für die vergangene Wahlperiode Schöffen im Auswahlverfahren oder auch nachträglich nach ihrer Wahl aufgrund mangelnder Verfassungstreue oder wegen Erfüllung der Kriterien nach § 44a Richtergesetz nicht gewählt bzw. wieder abgewählt worden?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob in dem 2018 durchgeführten Auswahlverfahren für die aktuelle Amtsperiode einzelne Bewerber aufgrund mangelnder Verfassungstreue oder aus den Gründen des § 44a Abs. 1 DRiG ausgeschieden sind.

Aus der gerichtlichen Praxis ist in den vergangenen Jahren lediglich von einem einzigen Fall berichtet worden, in dem ein Schöffe wegen unangemessener Äußerungen auf der Social-Media-Plattform „facebook“ zunächst im Strafverfahren wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und anschließend gemäß § 51 Abs. 1 GVG seines Amtes enthoben wurde.